



**Rasen nicht betreten!
Hunde an die Leine!
Knipsen nicht erlaubt!**

**Filmen und
Fotografieren
verboten**

**Ausweitung des „Fotografierverbots“ auf
historische Bauten und öffentliche Parkanlagen?**

PICTAnight 27.11.2014

Foto: H.Kehrer/imageBROKER/OKAPIA

Überblick

- Ausgangsfall „Sanssouci“
 - Betroffene Rechtsgüter
 - Exkurs: Normen
 - Streitfragen
- Vorgeschichte
- Gerichtliche Entscheidungen
- War´s das?
- Bedeutung für die tägliche Praxis
 - Checkliste
- tl;dl

Ausgangsfall

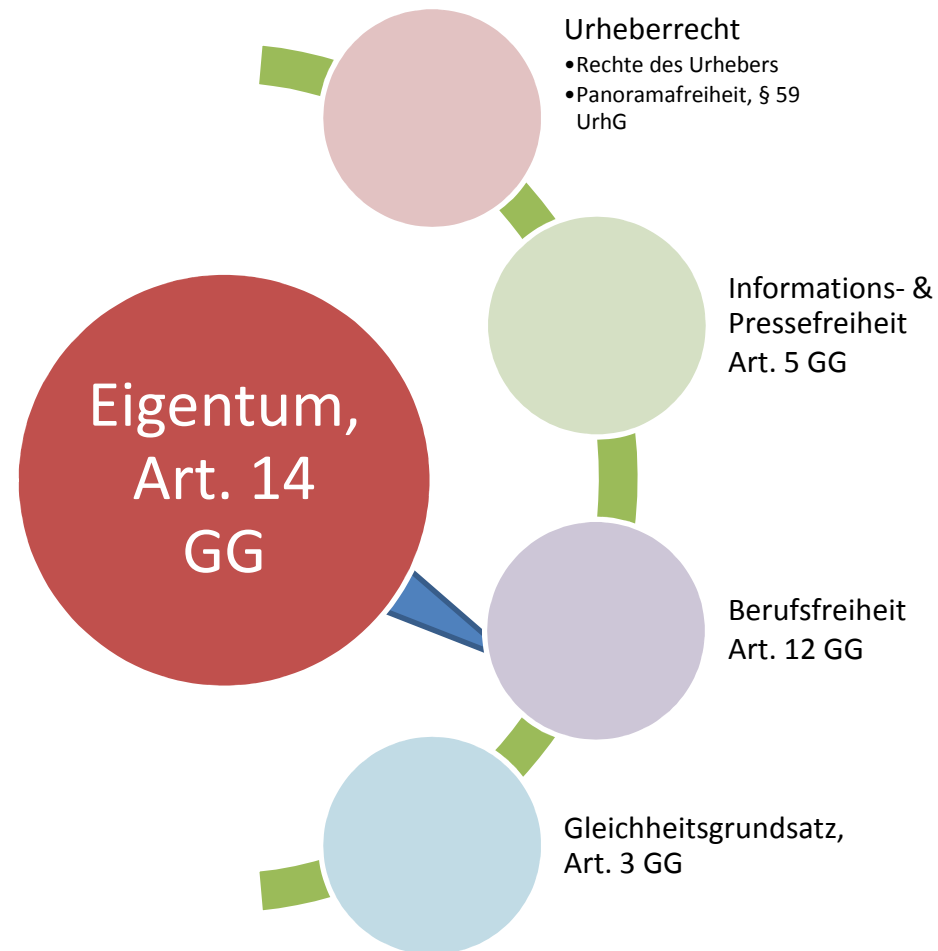
(K) Stiftung Preußische Schlösser & Gärten Berlin-Brandenburg

- Stiftung öffentlichen Rechts, Zweck
 - Erhaltung & Pflege
 - Zugang für Öffentlichkeit
- 150 historische Bauten & ca. 800 Hektar Gärten in Berlin & Brandenburg
- Eigentum mindestens seit 1994
- Nutzungsordnung seit 2005:
 - Gewerbliche Fotos/Verwertung nur mit kostenpflichtiger Erlaubnis

(B) Bildagentur OSTKREUZ

- Verwertung Bilder Dritter
 - Auftragsbilderstellung
 - Initiativbilderstellung

Betroffene Rechtsgüter



Exkurs: Normen

- § 903 BGB

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder **Einwirkung** ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

- § 1004 BGB

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes **beeinträchtigt**, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Exkurs: Normen

- § 59 UrhG „Werke an öffentlichen Plätzen“, sog. „Panoramafreiheit“

(1) Zulässig ist, Werke, die sich **bleibend** an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film

- zu vervielfältigen,
- zu verbreiten und
- öffentlich wiederzugeben.

Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die **äußere** Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

Streitfragen

- Eigentumsbeeinträchtigung?
- Öffentlicher Grund?
- Zweck der Stiftung?
- Bindung durch Zugangsordnung?

Vorgeschichte

- **BGH 1975 „Schloss Tegel“**

Betreten von (Privat-)Grundstück für Motiv bedarf Einwilligung des Eigentümers , wenn Foto gewerblich verwertet werden soll.



Foto: Lienhard Schulz, 2005 - CC BY-SA 3.0

- **BGH 1989 „Friesenhaus“**

- kein „Recht am Bild“ der eigenen Sache.
- kein Abwehranspruch des Eigentümers, solange keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorliegt.

Gerichtliche Entscheidungen

1. LG Potsdam, 2009: (+)
2. OLG Brandenburg, 2010: (-)
3. BGH, 2011: (+)
4. OLG Brandenburg, 2011: (+/-)
5. BGH, 2013: (+)
6. BVerfG: (?)
7. OLG Brandenburg, 201? (+?)

War's das?

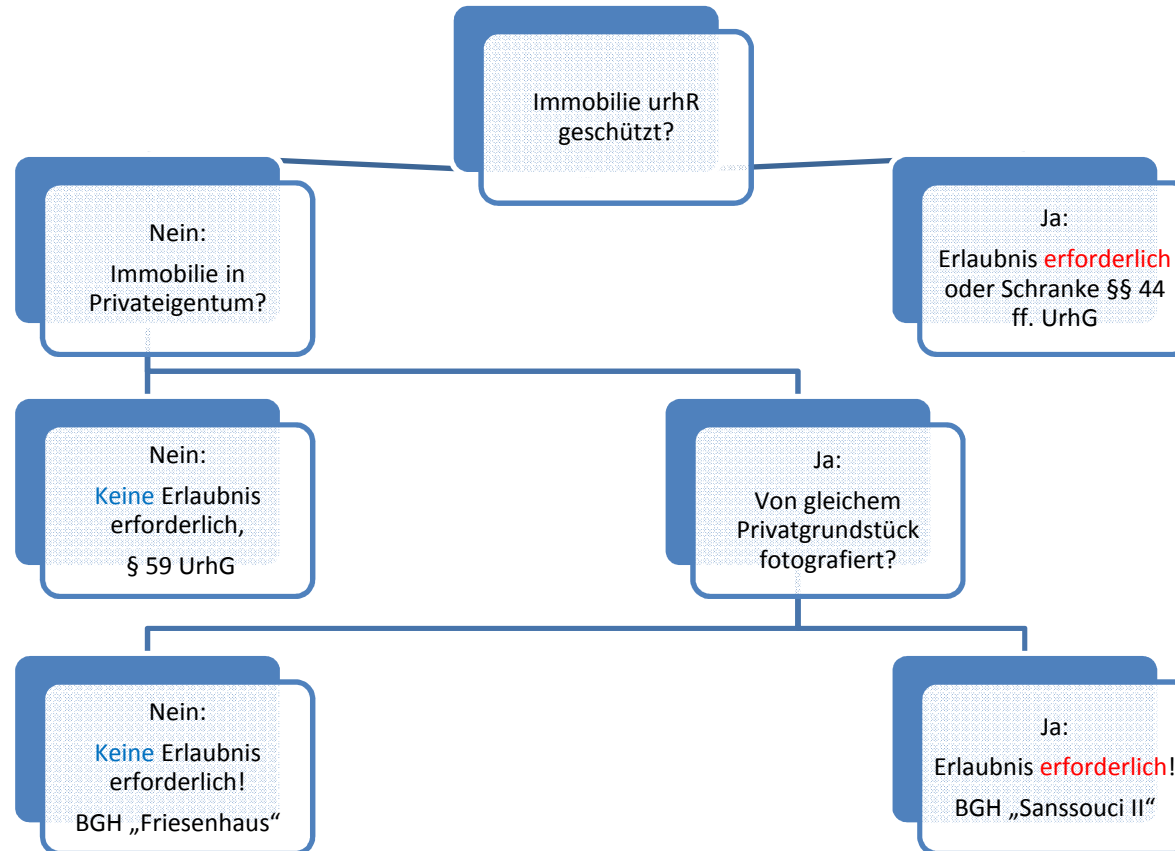
1. „Paukenschlag“ & Einzelfallentscheidung
2. Wohl anders bei
 - Widmung für Gemeingebrauch
 - Total-Verbot
 - „Mondpreis“ für Genehmigung
3. Abweichende Folgerechtsprechung für bewegliche Sachen!



Bedeutung für die tägliche Arbeit?

1. Rückwirkung?
2. Verwertung mit Auslandsbezug?
3. Unterschied Immobilie/Mobilien?
4. Verbotsschilder erforderlich?

Checkliste



tl;dl

- Kein allgemeines „Fotografierverbot“
- „Fotografiererlaubnis“ ist keine Verwertungserlaubnis
- Einwilligung erforderlich bei
 - Objekt mit urhR Schutz (Ausnahmen: §§ 44 ff. UrhG, z. B. § 59 UrhG) oder
 - Gewerbliche Verwertung von Fotos von Immobilien in Privateigentum, von Grundstück aus angefertigt.

Vielen Dank...

...noch Fragen?



Lars Rieck

FA für Urheber- und Medienrecht

FA für gewerblichen Rechtsschutz

 **IPCLRIECK** & Partner Rechtsanwälte
ALLES IM GRÜNEN BEREICH

E-Mail: info@ipcl-rieck.de

Twitter: @RARieck